

Das geltend gemachte Schmerzensgeld ist dem Grunde nach berechtigt.

Neben diesen u. E. zulässigen Arten der gerichtlichen Entscheidung sieht das Gesetz die Grundentscheidung nach § 270 StPO vor. Diese Bestimmung kommt dann zur Anwendung, wenn es im Interesse der Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens ausnahmsweise einmal notwendig ist, nur über den Grund des geltend gemachten Schadensersatzanspruches zu entscheiden und hinsichtlich des Verfahrens über die Höhe an das zuständige Zivilgericht zu verweisen. Ob die Grundentscheidung nach § 270 StPO erlassen werden muß, ist vom Gericht sehr sorgfältig zu prüfen und allein vom konkreten Strafverfahren abhängig. Der Urteilstenor müßte in diesem Falle lauten:

Der von dem werktätigen Einzelbauern Harry Kuhnert, wohnhaft in Nauen, Klara-Zetkin-Straße 55, gegen den Angeklagten geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist dem Grunde nach berechtigt.

Mit der Grundentscheidung muß — soweit das in dem in Frage kommenden Strafprozeß eine Rolle spielt — die Frage des Mitverschuldens des Verletzten geklärt werden. Die Frage des Mitverschuldens des Verletzten ist für die Grundentscheidung wie auch für jede Entscheidung von Bedeutung, da sie auch auf die Strafzumessung Einfluß hat. Das Zivilgericht, an das die Klage zur Verhandlung über die Höhe des Anspruchs durch besonderen Beschluß verwiesen wird, ist sowohl an die Entscheidung im Strafurteil, an die Entscheidung über den Grund des Schadensersatzanspruches, wie auch an den Verweisungsbeschluß gebunden.³⁵ Nur in den Fällen, in denen das Strafgericht fehlerhaft über ein Mitverschulden des Verletzten nicht entschieden hat, muß dies im Zivilverfahren erfolgen.³⁶

Beim Freispruch des Angeklagten nach § 221 StPO ist folgendes zu beachten:

Im Falle des § 221 Ziff. 1 StPO liegt kein Verbrechen vor und damit auch keine Haftungsgrundlage aus dem Verbrechen für den vom Verletzten geltend gemachten Schadensersatzanspruch. Der Angeklagte ist freizusprechen und der Antrag des Verletzten abzuweisen. Das schließt nicht aus, daß der Verletzte seinen Anspruch aus anderen rechtlichen Gesichtspunkten, z. B. Haftung aus Vertrag, fahrlässige

35. vgl. ebenda.

36. a. a. O., Abschn. IV.